

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe "Nordvorpommern"

zur Umsetzung der LEADER-Maßnahmen entsprechend der Gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (GLES) sowie der lokalen Entwicklungsstrategie für das Fischwirtschaftsgebiet (LES FIWIG).

(in der Fassung der 4. Änderung, beschlossen durch die LAG am 20.09.2012)

§1

Zweck und Aufgaben

Die Akteure der Lokalen Aktionsgruppe "Nordvorpommern" (LAG) haben sich zusammengeschlossen, um auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme ein qualifiziertes, regionales Entwicklungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Die Region, für die eine Entwicklungsstrategie erarbeitet und umgesetzt wird, umfasst das Gebiet der Gemeinden lt. Anlage (Entwicklungsbereich). Primär verfolgt die LAG dabei das Ziel, alle Möglichkeiten zu nutzen, um das Wirtschaftswachstum in der Region zu beschleunigen und den Menschen Beschäftigung und Einkommen in der Region nachhaltig bei guter Lebensqualität zu sichern. Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen auf dem ersten Arbeitsmarkt ist das vorrangige Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen.

§2

Mitgliedschaft in der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Mitglieder der LAG können der Landkreis, Städte, Gemeinden, Ämter, Wirtschafts- und Sozialpartner, Verbände, juristische und natürliche Personen sein.
- (2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 haben.
- (3) Gebietskörperschaften, Verbände und juristische Personen benennen als Mitglied eine natürliche Person als ständige/n Vertreter/in, der/die sich ihrerseits vertreten lassen kann. Diese Vertretungsregelung gilt **nicht** für den Vorstand.
- (4) Über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der LAG.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand der LAG oder mit dem Tod.

§3

Organisationsstruktur der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Die LAG Nordvorpommern besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird durch den Landkreis als Träger vertreten. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand beschlossene Handlungen.
- (2) Das höchste Gremium der LAG ist die Mitgliederversammlung. Diese wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der LAG einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Kalendertage. Hiervon kann abgewichen werden, soweit dringende Entscheidungen dies erfordern. Mit der Ladung werden den LAG-Mitgliedern die Sitzungsunterlagen zugestellt.
- (3) Außerplanmäßige Sitzungen von Vorstand und LAG können durch jeweils eine 2/3- Mehrheit herbeigeführt werden.
- (4) Die LAG-Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand von mindestens 10 Mitgliedern. Ein Vertreter des Landkreises muss Mitglied des Vorstandes sein. Der/die Vorsitzende wird durch die LAG-Mitgliederversammlung gewählt. Die weiteren Funktionen innerhalb des Vorstandes werden durch Vorstandsbeschluss festgelegt (1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden). Für Vorstandssitzungen gelten die Ladungsfristen des Abs. 2 Satz 3 - 5 entsprechend.
- (5) Termin, Ort, Tagesordnung und Sitzungsleitung von LAG- und Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden festgelegt. Anträge zur Änderung der Tagesordnung können zu Sitzungsbeginn durch Vorstands- bzw. LAG-Mitglieder gestellt werden. Für die Annahme ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- (6) Die LAG Nordvorpommern hat eine Geschäftsstelle. Diese ist in der Verwaltung des Trägers eingerichtet.
- (7) Für das Monitoring der Umsetzung der Entwicklungsstrategie, für Moderation, zur Evaluierung o.ä. kann der Landkreis Nordvorpommern im Auftrag des Vorstands, vorbehaltlich der Zustimmung der LAG-Mitgliederversammlung, externe Aufträge vergeben.

§4

Arbeitsweise der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung zu jedem (Förder-) Antrag, hinsichtlich der Förderwürdigkeit und Priorisierung, einen Entscheidungsvorschlag.
- (2) Die Mitgliederversammlung der LAG entscheidet durch Beschluss auf der Grundlage der Förderfähigkeit, der lokalen Entwicklungsstrategie und des vorhandenen Budgets über die Bestätigung eingereicher Projektanträge.
- (3) In dringenden Fällen kann ein Projektantrag direkt durch den Vorstand der LAG bestätigt werden. In diesen Fällen ersetzt das Votum des Vorstands den Beschluss der Mitgliederversammlung der LAG.
- (4) Alle Vorhaben, die durch die Mitgliederversammlung der LAG bestätigt wurden, werden durch dieselbe priorisiert.

- (5) Alle Beschlüsse werden durch Abstimmung gefasst. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei allen Beschlüssen ist sicherzustellen, dass mindestens 50% der Stimmberechtigten Wirtschafts- und Sozialpartner oder sonstige Vertreter der Zivilgesellschaft sind.
- (6) Grundsätzlich hat jedes stimmberechtigte LAG-Mitglied nur eine Stimme je Beschlussfassung.
Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Das bevollmächtigte LAG-Mitglied kann jedoch maximal zwei LAG-Mitglieder vertreten. LAG-Mitglieder welche ihre Stimmen, entsprechend Satz 2 und 3, übertragen haben, gelten als anwesend.
- (7) Bei jedem Beschluss müssen mindestens 10 stimmberechtigte LAG-Mitglieder beteiligt sein.
- (8) Zur Vermeidung von Interessenkonflikten finden die Regelungen des § 24 Kommunalverfassung M-V zum Mitwirkungsverbot entsprechend Anwendung.
- (9) Im Ausnahmefall können Beschlüsse des Vorstandes und Mitgliederversammlung auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesen Fällen wird für den Rücklauf eine Frist von mindestens 10 Arbeitstagen gesetzt. Jeder Umlauf muss die Frage nach dem Einverständnis mit diesem Umlaufverfahren enthalten. Soweit ein stimmberechtigtes Mitglied dem Verfahren widerspricht, ist das Umlaufverfahren aufzuheben und der Antrag, entsprechend § 5 Abs. 1-8 der Geschäftsordnung, in Vorstand und Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (10) Über jede LAG-Mitgliederversammlung /LAG-Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und jedem LAG-Mitglied /Vorstandsmitglied zugänglich zu machen. Sollte innerhalb von 14 Tagen ab Zugang keine Beanstandung schriftlich bei der Geschäftsstelle angemeldet werden, gilt das Protokoll als bestätigt. Danach wird das Protokoll auf der Homepage des Regionalmanagements veröffentlicht.

§5

Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle

- (1) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere:
 - (a) Die Geschäftsstelle hat für die Umsetzung der Beschlüsse der LAG Sorge zu tragen;
 - (b) Beratung und Unterstützung der Mitglieder der LAG;
 - (c) Führung der Geschäfte der LAG zwischen den Sitzungen;
 - (d) Vorbereitung der Sitzungsunterlagen (Tagesordnung, Informationen zu Anträgen die zur Beschlussfassung vorliegen und sonstiges);
 - (e) Moderation und Unterstützung beim Konfliktmanagement im LEADER-Netzwerk;
 - (f) Erstellung der Niederschriften über die Sitzungen und Versand an die Mitglieder der LAG;
 - (g) Akquise von Projekten entsprechend den Zielen des Gebietskonzeptes;

- (h) Beratung der Antragsteller bei der Erstellung von qualifizierten Projektskizzen und Abstimmung mit den betreffenden Fachbehörden;
 - (i) Begleitung der Projekte bei der Antragstellung, Umsetzung, Nachweislegung u.ä;
 - (j) Bewertung der Projekte vor, während und nach der Förderung und Berichterstattung gegenüber der Bewilligungsbehörde (dazu werden Indikatoren übergeben);
 - (k) Planung, Verwaltung und Abrechnung des Regionalmanagements;
 - (l) Planung und Überwachung des Förderkontingents der LAG;
 - (m) Öffentlichkeitsarbeit zu LEADER;
 - (n) Abstimmung mit anderen Planungen und regionalen Initiativen;
 - (o) Weitere von der LAG-Mitgliederversammlung oder dem LAG-Vorstand übertragene Aufgaben.
- (2) Eingehende Anträge werden nach einem vorgegebenen Bewertungssystem (siehe Anlage) bewertet. Das Regionalmanagement führt eine Vorbewertung durch und legt die Unterlagen mit den dazugehörigen Bewertungsbögen dem Vorstand vor. In der Regel erhält der Einreicher die Gelegenheit, sein Vorhaben vor dem Vorstand zu erläutern.
- (3) Die Anträge werden, in der Reihenfolge des Eingangs der kompletten Unterlagen, bei der Geschäftsstelle bearbeitet und mit dem Beschluss der LAG an die Bewilligungsbehörde zur Vorprüfung weitergegeben.
- (4) Sobald die Bescheinigung der Förderfähigkeit durch die zuständige Bewilligungsbehörde und die Bestätigung der Übernahme des nationalen Kofinanzierungsanteils vorliegen, veranlasst die Geschäftsstelle, dass die Mittel aus dem Kontingent der LAG der Bewilligungsbehörde zur Ausstellung des Zuwendungsbescheids zugewiesen werden.
- (5) Soweit bis zum 30. Juni (des Jahres, für das eine priorisierte Vorhabenliste vorliegt) im Einzelfall noch keine Bescheinigung der Förderfähigkeit vorliegen sollte, kann die Geschäftsstelle, in Abstimmung mit dem Vorstand der LAG, diese Anträge zurückstellen. Die Verfahren werden wieder aufgenommen, soweit das Förderbudget ausreichend ist und die Erlangung entsprechender Zuwendungsbescheide (noch im jeweiligen Förderjahr) als sicher erachtet wird.

gez. Forchhammer

Vorsitzender der LAG

Anlage:
Liste der zur Region "Nordvorpommern" zugehörigen Gemeinden

Anlage zur Geschäftsordnung der LAG „Nordvorpommern“

Liste der Gemeinden der Region „Nordvorpommern“:

Amt	Ribnitz-Damgarten	Amt	Altenpleen
Stadt	Ribnitz-Damgarten	Gemeinde	Altenpleen
Amt	Ribnitz-Damgarten	Gemeinde	Groß Mohrdorf
Amt	Ribnitz-Damgarten	Gemeinde	Klausdorf
Gemeinde	Ahrenshagen-Daskow	Gemeinde	Kramerhof
Gemeinde	Semlow	Gemeinde	Preetz
Gemeinde	Schlemmin	Gemeinde	Prohn
Amt	Barth	Amt	Darß/Fischland
Stadt	Barth	Gemeinde	Ostseebad Ahrenshoop
Gemeinde	Barthelshagen II	Gemeinde	Ostseebad Prerow
Gemeinde	Trinwillershagen	Gemeinde	Born auf dem Darß
Gemeinde	Karnin	Gemeinde	Ostseebad Dierhagen
Gemeinde	Divitz-Spoldershagen	Gemeinde	Wieck auf dem Darß
Gemeinde	Fuhlendorf	Gemeinde	Ostseebad Wustrow
Gemeinde	Kenz-Küstrow		
Gemeinde	Löbnitz	Amt	Franzburg-Richtenberg
Gemeinde	Lüdershagen	Stadt	Franzburg
Gemeinde	Pruchten	Stadt	Richtenberg
Gemeinde	Saal	Gemeinde	Millienhagen-Oebelitz
		Gemeinde	Velgast
Amt	Miltzow	Gemeinde	Weitenhagen
Gemeinde	Elmenhorst	Gemeinde	Glewitz
Gemeinde	Wittenhagen	Gemeinde	Gremersdorf-Buchholz
Gemeinde	Sundhagen	Gemeinde	Papenhagen
		Gemeinde	Splietsdorf
		Gemeinde	Wendisch Baggendorf
Amt	Niepars	Amt	Recknitz-Trebeltal
Gemeinde	Jakobsdorf	Gemeinde	Eixen
Gemeinde	Kummerow	Stadt	Tribsees
Gemeinde	Lüssow	Gemeinde	Dettmannsdorf
Gemeinde	Niepars	Stadt	Bad Sülze
Gemeinde	Pantelitz	Gemeinde	Deyelsdorf
Gemeinde	Steinhagen	Gemeinde	Drechow
Gemeinde	Wendorf	Gemeinde	Grammendorf
Gemeinde	Zarrendorf	Gemeinde	Gransebieth
Gemeinde	Groß Kordshagen	Gemeinde	Hugoldsdorf
Gemeinde	Neu Bartelshagen	Gemeinde	Lindholz
Amt	Altenpleen	Gemeinde	Süderholz
Gemeinde	Altenpleen	Gemeinde	Ostseeheilbad Zingst
Gemeinde	Groß Mohrdorf	Stadt	Marlow
Gemeinde	Klausdorf		
Gemeinde	Kramerhof		
Gemeinde	Preetz		
Gemeinde	Prohn		